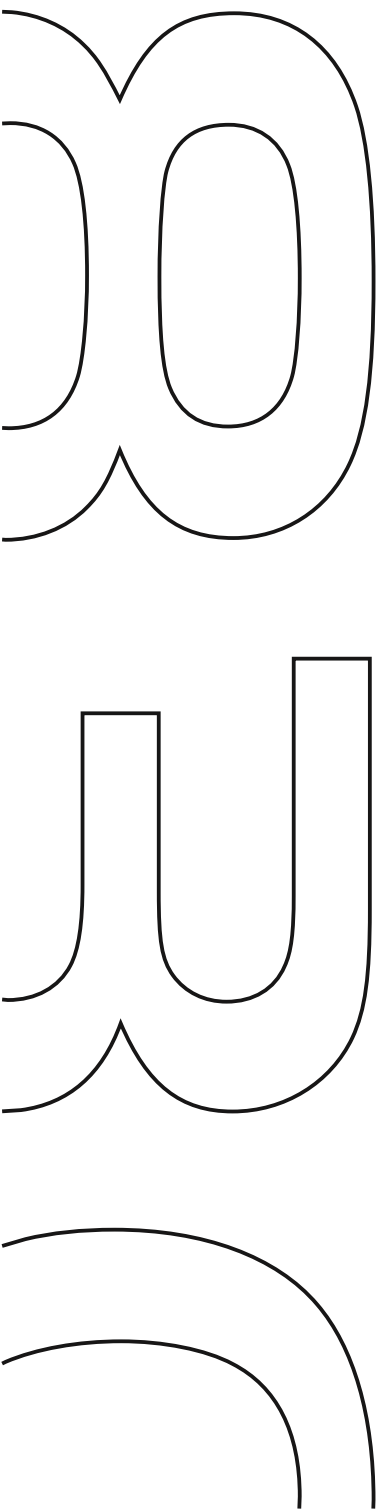


familien- und
schulergänzende betreuung
rabattverordnung/-reglement

1. januar 2022



familien- und schulergänzende betreuung
rabattverordnung (ravo) + rabattreglement (rare)

familien- und schulergänzende betreuung
 rabattverordnung (ravo) + rabattreglement (rare)

		Seite RAVO	Seite RARE
1.	Einleitung	4	7
2.	Grundsätze	4	7
3.	Geltungsbereich	4	7
3.1	Erwerbstätige Erziehungsberechtigte	-	7
3.2	Ausdehnung des Geltungsbereiches	-	7
3.3	Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte	-	7
4.	Berechnung des Rabatts	4	7
4.1	Grundsatz Rabatt	4	7
4.2	Betreuungstarife	5	7
4.3	Steuerbares Vermögen	5	8
4.4	Massgebendes Einkommen	5	8
4.5	Haushaltsgrösse	5	8
4.6	Rabatttabelle	5	8
4.7	Mindestbetrag	5	9
4.8	Unterlagen	5	9
4.9	Neuberechnung des Rabatts	5	9
4.10	Rückzahlung und Nachforderung	5	10
5.	Vollzug	6	10
5.1	Rabattreglement	6	10
5.2	Einstellung der Beträge im Voranschlag	6	10
5.3	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	6	10
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6	11
6.1	Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe	6	11
6.2	Inkraftsetzung	6	11

1. Einleitung

Diese Verordnung regelt die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die familien-/schulergänzende Betreuung der Kinder. Sie soll zudem die Transparenz fördern und dem Gemeinderat als Steuerungsinstrument dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

2. Grundsätze

Die Gemeinde Bassersdorf ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an familien-/schulergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familien-/schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

3. Geltungsbereich

Die Rabattverordnung gilt für alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten, die

- a) ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Bassersdorf eine Vereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;
- b) mit den betreuten Kindern in Bassersdorf wohnhaft sind.

Die Rabattverordnung gilt zudem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beitragsberechtigten familien-/schulergänzenden Betreuungseinrichtungen in Bassersdorf.

4. Berechnung des Rabatts

4.1. Grundsatz Rabatt

Die Berechnung eines allfälligen Rabatts erfolgt grundsätzlich auf Basis des von der Gemeinde definierten Vollkostentarifs für die entsprechende Betreuungsform und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen) sowie der Haushaltsgrösse und den effektiven Betreuungskosten.

4.2. Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform (Krippe, Hort, Tagesfamilien etc.).

4.3. Steuerbares Vermögen

Abhängig vom steuerbaren Vermögen aller der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, kann ein Rabatt auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt werden.

4.4. Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

4.5. Haushaltsgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben. Weiter gehören dazu auch Personen, deren Unterhalt von den mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder deren Lebenspartnern bestritten wird (z.B. Kinder des Lebenspartners, Grosseltern).

4.6. Rabatttabelle

Die Rabatte, welche auf dem von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt werden, sind in einer Rabatttabelle festgehalten.

4.7. Mindestbetrag

Unabhängig von der Rabatthöhe werden für alle Betreuungsarten Mindesttarife festgelegt.

4.8. Unterlagen

Die Berechnung des Rabatts stützt sich auf Unterlagen zu massgebendem Einkommen und Vermögen, die der Gemeinde zugestellt werden müssen.

4.9. Neuberechnung des Rabatts

Die Berechnung des Rabatts wird regelmässig durch die Gemeinde überprüft.

4.10. Rückzahlung und Nachforderung

Ergeben sich Änderungen beim Jahreseinkommen, können von den Erziehungsberechtigten Rückzahlungen beantragt bzw. von der Gemeinde Nachzahlungen gefordert werden.

5. Vollzug

5.1 Rabattreglement

Der Gemeinderat erlässt ein Rabattreglement (RARE), das die Ausführungsbestimmungen enthält.

5.2 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

5.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Werden der Gemeinde zur Berechnung des Rabatts keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden den Eltern keine Rabatte gewährt. Werden zur Berechnung der Rabatte falsche Daten oder Fakten zur Verfügung gestellt, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1. Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

Alle bisher gefassten Beschlüsse über die Finanzierung von familien-/schulergänzenden Einrichtungen werden mit dieser Rabattverordnung aufgehoben.

6.2. Übergangsbestimmungen

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, auch bisherige, ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandwahrung. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Unterstützung von Erziehungsberechtigten in der familien-/schulergänzenden Kinderbetreuung werden mit dieser Verordnung aufgehoben.

6.3. Inkraftsetzung

Die vorliegende Rabattverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2008, respektive die Inbetriebnahme durch eine private Trägerschaft, in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2021.

GEMEINDEVERSAMMLUNG BASSERSDORF

Doris Meier, Präsidentin

Christian Pleisch, Verwaltungsdirektor

1. Einleitung

Die Gemeindeversammlung hat für die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die familien-/schulergänzende Betreuung eine entsprechende Verordnung (RAVO) erlassen. Das vorliegende Rabattreglement ist als Ergänzung dazu zu betrachten und hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Rabatt auf die von der Gemeinde definierten Vollkostentarife der entsprechenden Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchem Massstab die Gelder verteilt werden.

2. Grundsätze

Die Grundsätze der Gemeinde Bassersdorf für die familien-/schulergänzende Betreuung sind in der Rabattverordnung RAVO aufgeführt.

3. Geltungsbereich

3.1. Erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Das Rabattreglement gilt für alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die Zeit der Berufsausübung inkl. Berufsweg. Ansonsten gelten die Bestimmungen der RAVO.

3.2. Ausdehnung des Geltungsbereichs

Wird die Erziehungsberechtigte Person infolge Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig, besteht der Rabattanspruch während der Krankheits- /Genesungsdauer weiterhin, sofern ein ärztliches Zeugnis vorliegt.

Wird die Erziehungsberechtigte Person arbeitslos, besteht der Rabattanspruch weiterhin, sofern Arbeitsbemühungen vorliegen (analog Regelungen des RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum). Beim Eintreten der Aussteuerung wird der Rabatt eingestellt.

3.3. Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können schriftlich und begründet bei der Sozialbehörde Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereiches stellen.

4. Berechnung des Rabatts

4.1. Grundsatz Rabatt

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

4.2. Betreuungstarife

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

4.3. Steuerbares Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter CHF 300'000, so richtet sich ein allfälliger Rabatt auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltgrösse sowie den effektiven Betreuungskosten.

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten CHF 300'000 oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

4.4. Massgebendes Einkommen

Die massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften (Nettoeinnahmen) aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert) usw., der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. Konkubinatspartner*innen sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Das Konkubinat gilt nach 24 Monaten als gefestigt. Die offizielle Anmeldung in der Einwohnerkontrolle gilt als Beginn des Konkubinates. Erst nach dieser Zeitperiode wird der*die Konkubinatspartner*in in der Einkommensberechnung mitberücksichtigt. Bezahlt der*die Konkubinatspartner*in Unterhaltsbeiträge an Ex-Partner*innen, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden diese von den Einnahmen abgezogen.

4.5. Haushaltgrösse

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

4.6. Rabatttabelle

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss untenstehender Tabelle Rabatte auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt. Die Höhe des Rabatts richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Selbstständig Erwerbenden wird die durch das massgebende Einkommen ermittelte Rabattstufe um zwei Rabattstufen gekürzt, der Maximalrabatt wird auf 50% festgelegt.

Rabattberechtigte Alleinerziehende (ohne Konkubinatspartner*innen) mit mehreren zu betreuenden Kindern erhalten pro betreutes Kind zum angegebenen Rabatt zusätzlich einen Rabatt von 10%.

Ab dem zweiten betreuten Kind wird bei Rabattberechtigung ein Geschwisterrabatt von 10 % gewährt.

Der Antrag auf Tarifiereduktion ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend werden keine Rabatzzahlungen geleistet.

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse		
	2	3	4+
-60'000	80 %	80 %	80 %
60'001 - 65'000	70 %	75 %	80 %
65'001 - 70'000	60 %	65 %	75 %
70'001 - 75'000	50 %	55 %	65 %
75'001 - 80'000	40 %	45 %	55 %
80'001 - 85'000	30 %	35 %	45 %
85'001 - 90'000	20 %	25 %	35 %
90'001 - 95'000	15 %	20 %	25 %
95'001 - 100'000	10 %	15 %	20 %
100'000 - 110'000	5 %	10 %	15 %
110'000 - 120'000	0 %	5 %	10 %

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen den Institutionen gegenüber nicht nach, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die provisorische Rabattzusage zu kündigen und den Erziehungsberechtigten den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

4.7. Mindestbetrag

Unabhängig von der Rabatthöhe werden folgende Mindestbeträge verrechnet:

- ▶ für Ganztagesplätze (> 7h): CHF 20 / Tag und Kind
- ▶ für Halbtagesplätze (5h - 7h) CHF 15 / Tag und Kind (z.B. Krippe, Hort)
- ▶ für stundenweise Betreuung in der Tagesfamilie: CHF 2.50 / h jedoch mindestens CHF 10 / Tag und Kind
- ▶ für alle anderen Angebote: CHF 10 / Tag und Kind (z.B. Mittagstisch)

4.8. Unterlagen

Die Festlegung des Rabatts stützt sich auf folgende Unterlagen, die der Abteilung Bildung + Familie einzureichen sind:

- a) geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- b) aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
- c) aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien usw.
- d) aktuelle Betriebsbuchhaltung

4.9. Neuberechnung des Rabatts

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Rabatts durch die Abteilung Bildung + Familie erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 4.8.

Eine Neuberechnung des Rabatts erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Haushaltsgrösse
- b) bei jeder Einkommensänderung

4.10. Rückzahlung und Nachforderung

Die Steuererklärung muss im Folgejahr der Betreuung der Abteilung Bildung + Familie eingereicht werden, auch wenn im laufenden Jahr kein Betreuungsverhältnis mehr besteht. Werden die Unterlagen bis 30. April des Folgejahres nicht eingereicht, stellt die Gemeinde den Erziehungsberechtigten die geleisteten Rabattbeiträge in Rechnung.

In der Regel stützen sich die Berechnungen auf die Angaben in der Steuererklärung. Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Liegt das durch Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, erfolgt eine Rückzahlung. Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert die Abteilung Bildung + Familie die geschuldeten Beiträge nach.

5. Vollzug

Der Vollzug des Rabattreglements erfolgt durch die Gemeinde Bassersdorf, vertreten durch die Abteilung Bildung + Familie. Der Datenschutz wird gewährleistet.

5.1. Rabattreglement

Das vorliegende Rabattreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur RAVO.

5.2. Einstellung der Beiträge im Voranschlag

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

5.2.1 Kostendach

Der Gemeinderat legt die Höhe des Kostendaches fest.

5.3. Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1. Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

6.2. Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 15. Juni 2021 genehmigt.
Es tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

GEMEINDERAT BASSERSDORF

Doris Meier, Präsidentin

Christian Pleisch, Verwaltungsdirektor